

Liste zulässiger Baumarten

Stand 06/2022

2.4.3. Wiederbewaldung		Fördersatz in EUR/ha
2.4.3.1 Initialbegründung		
Pflege zur Übernahme vorhandener Naturverjüngung		640
Künstliche Begründung		1.600
2.4.3.2 Wiederbewaldung im Standardverband		
Waldentwicklungstyp		
12	Eiche-Buche/Hainbuche	10.200
13	Eiche-Edellaubbäume	10.100
14	Eiche-Birke/Kiefer	8.800
20	Buchenmischwald	9.400
21	Buche-Eiche/Roteiche	10.100
23	Buche-Edellaubbäume	9.800
27	Buche-Lärche	8.500
28	Buche-Fichte/Tanne	8.800
29	Buche-Douglasie	8.500
31	Edellaubbäume (trocken)	8.300
32	Edellaubbäume (frisch)	8.500
40	Schwarzerle	5.200
42	Roteiche-Buche/Große Küstentanne	7.600
44	Birke-Schwarzerle	2.300
62	Kiefer-Buche/Lärche	5.900
68	Kiefernmischwald	5.800
69	Kiefer-Douglasie	5.900
82	Fichtenmischwald	3.500
84	Fichte-Vogelbeere/Birke	1.400
88	Tannenmischwald	6.000
92	Douglasie-Buche	5.200
96	Douglasie-Große Küstentanne	5.200
98	Douglasienmischwald	4.800
Die Fördersätze (EUR/ha) nach 2.4.3.2 enthalten einen Anteil von 640 EUR/ha zur Durchführung von zwei Pflegemaßnahmen. Die Auszahlung kann jeweils nach Durchführung einer Pflegemaßnahme abgerufen werden. Darüber hinaus erfolgt die Auszahlung anteilig entsprechend der wiederbewaldeten Fläche.		
Waldrand		2,2 EUR / lm

Bei Maßnahmen nach 2.4.3 zulässige eingeführte seltene Baumarten*

- Edelkastanie
- Baumhasel
- Walnuss
- Atlaszeder
- Libanonzeder
- Riesenlebensbaum

Empfohlene eingeführte Baumarten aus anderen Regionen außerhalb von Mitteleuropa für ein experimentelles Einbringen (Beimischung bis zu insgesamt 10 % des Bestandesanteils); förderfähig nur außerhalb von Schutzgebieten; für das Einbringen von Baumarten in Schutzgebieten gelten die naturschutzfachlichen Anforderungen bezüglich standort-/gebietsheimischer bzw. lebensraumtypischer Baumarten.